

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 57/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und
die Richter in K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. August 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 5. August 2005 die Entscheidung des Sozialgerichts Koblenz und des Beklagten bestätigt, wonach der Grad der Behinderung beim Kläger 20 beträgt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht der Kläger die in § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe einer Divergenz und eines Verfahrensmangels geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.
- 3 Die vom Kläger gerügte Abweichung liegt nur bei einem Widerspruch in den Rechtssätzen vor, dh wenn tragende Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrundegelegt worden sind, nicht übereinstimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Allein die unrichtige Anwendung eines von dem Revisionsgericht entwickelten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall, wenn also die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das Bundessozialgericht (BSG) aufgestellt hat, bedeutet noch keine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, Rz 156 mwN). Als Abweichung gilt erst, wenn das LSG diesen Kriterien - grundsätzlich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat: Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfalle, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet erst diese Zulassung (BSG aaO S 91). Allerdings mag das LSG auch dann von einer Rechtsprechung des Revisionsgerichts abweichen, wenn es in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN).
- 4 Daraus folgt, dass die bloße Behauptung des Klägers, die angegriffene Entscheidung sei mit Urteilen des BSG vom 11. November 2004 - B 9 SB 1/03 R - und 9. März 1998 - 9/9a RVs 14/86 - nicht vereinbar, noch nicht die erforderliche Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG enthält. Seine Begründung lässt auch nicht erkennen, welchen abstrakten Rechtssatz des LSG er Rechtssätzen des BSG gegenüberstellen will. Soweit der Kläger einen vorinstanzlichen Rechtssatz herausgearbeitet hat, bezeichnet er ihn selbst als vom Grundsatz her zutreffend.
- 5 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt



werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels, der darin erblickt wird, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, muss substantiiert dargelegt werden, auf Grund welcher Rechtsauffassung des LSG Tatsachenfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zu einer genau darzulegenden Sachaufklärung drängen mussten (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Der Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, ist so genau zu bezeichnen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5); ist er nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt worden, so ist ferner darzulegen, dass er in diesem noch aufrechterhalten wurde (BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130 f).

- 6 Die Beschwerdebegründung wird auch diesen Anforderungen an die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG nicht gerecht. Der Kläger bezeichnet schon keinen Beweisantrag, den das LSG übergangen haben könnte. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen wollte, ist er damit nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG von vorneherein ausgeschlossen.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

